

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Heilbronn



über die Festsetzung der Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Landkreis Heilbronn vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Landkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. dem Fahrpreis

Dieser besteht aus:

- a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen des Taxis,
- b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**);
eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,
- c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**);
eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers

2. Zuschlägen für Tiere, die nicht in einem dafür vorgesehenen Behältnis befördert werden sowie für sperriges Gut.
Kinderwagen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet) sowie Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen des Taxis aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgeltes

(1) Als Beförderungsentgelt (einschl. Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

Fahrpreis

Für Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens werden keine Entgelte erhoben.

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a) Grundpreis		4,90 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		5,00 €
b) Kilometerpreis		
Stufe I:	bis 3000 m	3,20 €/km
	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 31,25 m	
Stufe II:	ab 3000 m	2,50 €/km
	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m	
c) Zeitpreis	0,10 € je angefangene 8,37 s	43,00 €/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

Großraumtaxen

(ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) und

Rollstuhltaxen (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a) Grundpreis		9,90 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		10,00 €
b) Kilometerpreis		
Stufe III:	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m	2,90 €/km
c) Zeitpreis	0,10 € je angefangene 8,37 s	43,00 €/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

(2) Grundsätzlich gilt:

Für Anfahrten zum Bestimmungsort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmers, sofern die anschließende Beförderung nicht in oder durch den Betriebssitz führt. Bei telefonischer Bestellung ist vorab auf das Anfahrtsgeld hinzuweisen.

Stufe IV: 0,10 € für jede angefangene
Teilstrecke von 66,67 m

1,50 €/km

Zuschläge Tiere, sperriges Gut, etc.

insgesamt höchstens

1,00 €/
Tiere bzw. Sache
5,00 €

Innerhalb der Betriebssitzgemeinde darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

§ 4 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Das Beförderungsgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsgeldes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsgeld auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsgeld
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des FahrzeugführersAuf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.
- (4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise ist im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum des Taxis anzubringen.
- (5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsgelder sind Festpreise i. S. von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (7) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:
 - a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
 - b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
 - c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 sind dem Landratsamt nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet (§ 4 Abs. 5),
2. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
3. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
4. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heilbronn vom 11.02.2022 außer Kraft.

Heilbronn, den 14.12.2023
Landratsamt Heilbronn

gez.
Heuser
Landrat